

Antrag auf Auszahlung der Zuwendung im Rahmen des Vertragsnaturschutzes für das Jahr 2020 für den Bewilligungszeitraum vom 01.01.2020 – 31.12.2020 und auf Verlängerung von Grundanträgen aus 2015

Antrag auf Auszahlung der Zuwendung im Vertragsnaturschutz 2020

Der Auszahlungsantrag/die Auszahlungsanträge für den Verpflichtungszeitraum 01.01.2020 – 31.12.2020 müssen mit allen Anlagen der Maßnahme Vertragsnaturschutz bis zum **15. Mai 2020** bei der zuständigen Bewilligungsbehörde eingereicht werden. Bei verspätet eingereichten Anträgen wird die Prämie gekürzt.

Die Einreichung des Antrages/der Anträge erfolgt mit Hilfe des elektronischen Verfahrens (ELAN NRW).

Bis zum 15.05.2020 ist außerdem der Sammelantrag mit dem Flächenverzeichnis 2020 bei der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer einzureichen - dies erfolgt ebenfalls mit Hilfe des elektronischen Verfahrens (ELAN NRW).

Bei späterer Antragstellung (nach dem 15.05.2020) verringert sich die Zuwendung um 1% je Arbeitstag der Verspätung. Der Antrag wird vollständig abgelehnt, wenn er erst nach der 25-tägigen Nachfrist eingeht bzw. gültig wird.

Änderungen gegenüber Grundantrag

Sollten sich Flächen gegenüber der Grundantragstellung bezüglich Lage, Größe, Bezeichnung oder Nutzartcodierung verändert haben, so sind im Auszahlungsantrag die nun aktuellen Informationen anzugeben.

Gleiches gilt, falls Ihnen zum Zeitpunkt der Grundantragstellung noch nicht alle Informationen vorlagen.

Sollten Sie neue Flächen aufgenommen haben, achten Sie hier bitte insbesondere auf die richtige Nutzartcodierung und Einzeichnung der Flächen.

Prämienabzug wenn Vertragsnaturschutzflächen gleichzeitig als „im Umweltinteresse genutzte Flächen“ (=ökologische Vorrangflächen) angegeben werden:

Werden Vertragsnaturschutzflächen im Flächenverzeichnis 2020 (FVZ) gleichzeitig als „im Umweltinteresse genutzte Flächen“ (ÖVF) angegeben, erfolgt unter bestimmten Bedingungen ein Prämienabzug im Rahmen der Vertragsnaturschutzförderung.

- Im VNS auf Ackerflächen:
 - Für Ackerbrachen, die im FVZ 2020 als ÖVF-Brache beantragt werden, werden 250 €/ ha Ackerbrache abgezogen (Gewichtungsfaktor 1,0)
 - Für Ackerstreifen ohne Nutzung, die kleiner als 20 Meter sind, werden 380 €/ ha Einsaatfläche, die im FVZ 2020 als ÖVF-Feldrand, ÖVF-Pufferstreifen oder ÖVF-Streifen am Waldrand beantragt werden, abgezogen (Gewichtungsfaktor 1,5)
 - Für Ackerstreifen ohne Nutzung, die größer als 20 Meter sind, werden 380 €/ ha Einsaatfläche, die im FVZ 2020 als ÖVF-Brache beantragt wird, abgezogen (Gewichtungsfaktor 1,0)
 - Bei Einsaat von Klee und Luzerne werden 175 €/ ha Klee- und Luzernefläche, die als ÖVF-Leguminosen im FVZ 2020 beantragt werden, abgezogen (Gewichtungsfaktor 0,7)

Welche Unterlagen sind einzureichen?

Für die Antragstellung im Vertragsnaturschutz sind die folgenden Unterlagen einzureichen:

- Auszahlungsantrag für den Verpflichtungszeitraum 01.01.2020 – 31.12.2020 – (bei allen neuen Grundbewilligungen)
- Erklärungen und Verpflichtungen zum Auszahlungsantrag
- Einzelflächenauflistung (Anlage zum Auszahlungsantrag)

- Sammelantrag 2020
- Flächenverzeichnis mit den in der Einzelflächenauflistung zum Auszahlungsantrag aufgeführten Vertragsnaturschutzflächen

Hinweise zu Antragsterminen

Eine Zahlung erfolgt nur bei fristgerechtem Einreichen aller o. g. Unterlagen.

Die Beweisspflicht für die fristgerechte Einreichung der Unterlagen liegt beim Antragsteller (z. B. durch ein Einschreiben mit Rückantwort).

Antragsänderungen, wie die Anpassung (z.B. Größe, Nutart) oder das Hinzufügen einzelner Flächen, sofern die Voraussetzungen für die Maßnahme des ländlichen Raums erfüllt sind, sind noch nach Einreichung des Antrags möglich.

Die Änderungen sind der Kreisstelle schriftlich mitzuteilen. Nach dem 31. Mai des Antragsjahres können keine Änderungen mehr berücksichtigt werden, die zu einer Erhöhung des Zuwendungsbetrages führen (Ende der Nachfrist).

Sobald Sie durch uns, als zuständige Behörde, auf einen Verstoß im Antrag hingewiesen (mündlich/ schriftlich) oder von der Absicht eine VOK durchzuführen informiert wurden oder im Rahmen einer VOK ein Verstoß festgestellt wurde, sind oben beschriebene Änderungen im Antrag für die betroffene Fläche nicht mehr zulässig.

Was ist beim Ausfüllen der Anlage zum Auszahlungsantrag (Einzelflächenauflistung) zu beachten?

In der Anlage zum Auszahlungsantrag - Einzelflächenauflistung sind die bewilligten Flächen der neuen Grundbewilligung mit folgenden Angaben vorgeblendet Lfd. Nr. des Feldblockes, FLIK, Schlag-Nr., Teilschlag, Nutzung, festgestellte Flächengröße und Paketnummer(n). Ebenfalls werden die Angaben zu den Hecken, die als Landschaftselemente bewilligt wurden, wie folgt vorgeblendet: Lfd. Nr. des Feldblockes, FLIK, Lfd. Nr. FLEK, FLEK, Schlag-Nr., Teilschlag, Lfd. Nr. LE im Teilschlag, beantragte Fläche in qm, Paket-Nr. (5400).

Die Angaben sind sorgfältig zu überprüfen, ggf. zu korrigieren oder zu ergänzen.

Flächen, die nicht mehr bewirtschaftet werden oder bei denen durch Verpflichtungsübernahme der Antragsteller gewechselt hat, sind zu streichen bzw. zu ergänzen.

Sind Flächengrößen und Pakete ohne Angaben zu Feldblöcken oder Teilschlägen vorgeblendet, sind die Flächengrößen jeweils Summenangaben zu den Paketen. Für diese Flächengrößen und Paketangaben sind vom Antragsteller entsprechend der Bewilligung Einzelflächen in die Einzelflächenauflistung neu aufzunehmen.

Sind bei Antragstellern in der Einzelflächenauflistung keine Daten vorgeblendet, müssen alle Angaben vom Antragsteller entsprechend der Bewilligung komplett selbst eingetragen werden.

Hinweise:

- Die Flächenangaben in der Einzelflächenauflistung zum Auszahlungsantrag müssen mit den Flächenangaben der entsprechenden Fläche im Flächenverzeichnis des Sammelantrages übereinstimmen.
- Grundsätzlich sind die Antragsteller für die Angaben im Auszahlungsantrag und in der Anlage verantwortlich.

Was ist beim Flächenverzeichnis (FVZ) bei der Landwirtschaftskammer zu beachten?

Grundsätzliche Informationen zum FVZ entnehmen Sie bitte den Unterlagen, die Sie von der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer oder von der Zentrale der Landwirtschaftskammer NRW erhalten.

Alle Flächen, für die ein Auszahlungsantrag im Vertragsnaturschutz gestellt wird, müssen im FVZ bei der Landwirtschaftskammer aufgeführt sein. Hier sind besonders die Nutartcodierungen und die Teilschlagbildung zu berücksichtigen.

Was ist bei der Nutartcodierung zu beachten?

Die Nutartcodierungen finden Sie ab Seite 5 dieses Merkblattes. Die Codierungen müssen in Abhängigkeit vom Baustein im Vertragsnaturschutz gewählt werden. Eine fehlerhafte Nutartcodierung kann zu Kürzungen der Prämie führen bzw. zur Nichtgewährung der Prämie für die betroffene Fläche.

Was ist bei der Teilschlagbildung zu beachten?

Für die Teilschlagbildung sind im Vertragsnaturschutz besondere Aspekte zu beachten, damit eine ordnungsgemäße Auszahlung erfolgen kann. Die Teilschlagbildung ist daher im Folgenden erläutert.

Ein Schlag ist in Teilschläge zu unterteilen, wenn die Fläche unterschiedliche Eigenschaften aufweist z. B.:

- Fläche des Schlages mit und ohne Vertragsnaturschutz-Förderung (Schlag ist größer als die im Vertragsnaturschutz förderfähige Größe)
- Auf dem Schlag liegen mehrere Bewirtschaftungspakete
(Ausnahme: Pakete sind gleich groß und kombinierbar, z.B.
Paket 5301 und 5302 – Streuobstwiesenschutz und extensive Unternutzung und zusätzlich
Paket 5510 - zusätzliche Maßnahmen in Verbindung mit naturschutzgerechter Grünlandnutzung -
Handmähd).
- Ein Schlag weist ein Paket auf, jedoch liegen 2 Anträge auf der Fläche z. B.: Antrag 1 von Bewilligungsbehörde Kreis ..., Antrag 2 von Bewilligungsbehörde Stadt ... oder Antrag 1 Bewilligungszeitraum 2015-2020, Antrag 2 Bewilligungszeitraum 2016-2021.

Warum ist immer ein Auszahlungsantrag zu stellen?

Gemäß den Rahmenrichtlinien gilt der Bewilligungsbescheid mit seinen Bestandteilen sowie der jährliche Antrag auf Auszahlung der Zuwendung als Verwendungsnachweis. Das heißt, dass in jedem Fall bis zum 31.12.2020 ein Auszahlungsantrag zu stellen ist, auch wenn die Bewirtschaftungsaufgaben nicht erfüllt wurden. Dies ist im Antrag in der Einzelflächenauflistung für jede betroffene Fläche in der Rubrik „Bemerkungen“ unter der Flächenauflistung anzugeben.

Der vollständig eingereichte Antrag gilt als Verwendungsnachweis.

Hinweis:

In Fällen, in denen kein oder kein vollständiger Auszahlungsantrag gestellt wird, liegt somit auch kein Verwendungsnachweis vor. Da aber nur solche Antragsteller eine Zuwendung erhalten können, die für den gesamten Verpflichtungszeitraum Verwendungsnachweise vorlegen können, wird der Zuwendungsbescheid aufgehoben, sobald innerhalb des Antragsjahres kein Verwendungsnachweis vorliegt. Die erhaltenen Zuwendungen früherer Jahre nebst Zinsen werden zurückgefordert.

Welche Behörde ist für was zuständig?

Für alle Fragen zur Bewilligung und Auszahlung sind die Bewilligungsbehörden, also die unteren Naturschutzbehörden der Kreise/kreisfreien Städte zuständig.

Alle Änderungen, die die Bewilligung bzw. die Einhaltung der Verpflichtungen betreffen, sind unverzüglich der Bewilligungsbehörde mitzuteilen. Dies gilt auch, wenn Betriebe oder einzelne Teile davon auf einen Rechtsnachfolger übergehen und dieser die eingegangenen Verpflichtungen im Vertragsnaturschutz einhalten wird.

Zu Fragen in Zusammenhang mit dem Sammelantrag und Flächenverzeichnis wenden Sie sich bitte an die zuständige Kreisstelle. Änderungen der Adressdaten bzw. Bankverbindungen sind ebenso der zuständigen Kreisstelle mitzuteilen.

Die Auszahlungen im Vertragsnaturschutz erfolgen im Anschluss an den jeweiligen Verpflichtungszeitraum und nach Durchführung von stichprobenartigen örtlichen Kontrollen in der Regel nach dem 31.12.2020 durch die EU-Zahlstelle, also dem Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter.

Verlängerungsanträge (nur für Antragsteller mit Grundantragsjahr 2015)

Verfügen Sie über eine Bewilligung aus dem Grundantragsjahr 2015, so endet Ihr Verpflichtungszeitraum am 31.12.2020. Sofern Sie weiterhin an der Maßnahme Vertragsnaturschutz teilnehmen möchten, haben Sie die Möglichkeit, zusammen mit dem Auszahlungsantrag einen Antrag auf Verlängerung des Verpflichtungszeitraums um ein Jahr (01.01.2021 bis 31.12.2021) einzureichen.

Bitte beachten Sie, dass es nicht möglich sein wird, einen neuen Grundantrag zu stellen. Für Antragsteller, deren Verpflichtung am 31.12.2020 endet, ist das Einreichen des Antrags auf Verlängerung die einzige Möglichkeit, über 2020 hinaus die in 2015 bewilligten Flächen in der Maßnahme beizubehalten.

Die Einreichungsfrist für den Verlängerungsantrag endet am 30. Juni 2020. Es empfiehlt sich den Antrag zusammen mit dem Sammelantrag bis zum 15. Mai online über das ELAN-Verfahren einzureichen.

Bitte beachten Sie, dass Sie den Verlängerungsantrag nicht separat nach Einreichen des Sammelantrages über ELAN stellen können. Dann besteht nur noch die Möglichkeit, den Verlängerungsantrag in Papierform bis zum 30. Juni 2020 vollständig und unterschrieben inklusive Flächenaufstellung bei Ihrer zuständigen Bewilligungsbehörde einzureichen.

Möchten Sie Ihren Bewilligungsumfang verringern, so haben Sie die Möglichkeit einzelne Flächen durch entfernen des Häkchens in der Flächenaufstellung aus der Verpflichtung herauszunehmen. Wenn Sie mit zusätzlichen Flächen, die bislang nicht Bestandteil der Bewilligung waren, an der Maßnahme teilnehmen möchten oder auf einzelnen Flächen ein Wechsel der Extensivierungsverpflichtung (Paketwechsel) erfolgen soll, ist es erforderlich, zusätzlich einen Papierantrag mit Flächenaufstellung und Skizzen bei Ihrer Bewilligungsbehörde einzureichen. Dieser Ergänzungsantrag nebst ggf. weiteren Anlagen wird Ihnen auf der Internetseite der LWK-NRW unter der Rubrik Förderung – Ländlicher Raum zur Verfügung gestellt. Die Einreichungsfrist für zusätzliche Flächen endet am 30.06.2020.

Die Entscheidung über die Verlängerung Ihrer Bewilligung erfolgt Ende 2020 und wird Ihnen schriftlich mitgeteilt.

**Zulässige Nutartcodierungen im Flächenverzeichnis der Landwirtschaftskammer (FV)
für Auszahlungen im Vertragsnaturschutz 2020**

Paketnr.	Baustein	Prämie (€ / ha)	Nutzartcodierung im FV
5000	Extensive Ackernutzung (eingeschränkte Nutzung)	765	112, 113, 114, 115, 116, 118, 119, 120, 121, 122, 125, 131, 132, 142, 143, 144, 156, 157, 181, 182, 183, 186, 210, 211, 220, 221, 230, 240, 250, 311, 312, 315, 316, 320, 330, 341, 392, 393, 604, 701, 973
5010	Extensive Ackernutzung (stark eingeschränkte Nutzung)	1140	
5021	Ackerext. - Untersaat	140	
5022	Ackerext. - keine tiefe Bodenbearbeitung	25	
5023	Ackerext. - Termin 1, Verzicht auf Bodenbearbeitung	280	
5023	Ackerext. - Termin 2, Verzicht auf Bodenbearbeitung	420	
5024	Ackerext. - Stehenlassen von Stoppeln	220	
5025	Ackerext. - Ernteverzicht von Getreide bis 28. Feb.	1.830	
5025	Ackerext. - Ernteverzicht von Getreide bis 15. Okt.	1.980	
5026	Ackerext. - doppelter Saatreihenabstand im Wintergetreide	1.030	
5027	Ackerext. - doppelter Saatreihenabstand im Sommergetreide	1.105	
5032	Ackerext. - einmaliger PSM-Verzicht	685	
5032	Ackerext. - zweimaliger PSM-Verzicht	560	
5033	Ackerext. - Verzicht Insektizide, Rodentizide	265	
5035	Ackerext. - Verzicht organische Düngung	130	
5036	Ackerext. - keine Rodentizide	90	
5041	Ackerext. - Selbstbegrünung	1.150	
5022	Ackerext. - keine tiefe Bodenbearbeitung	25	183, 187, 212, 392, 414, 421, 426, 427, 429, 430, 431, 432
5042	Ackerext. - Einsaat einjährig	1.250	
5042	Ackerext. – Einsaat mehrjährig	1.250	
5042	Ackerext. – Einjährig mit Regiosaatgut	1.500	
5042	Ackerext. – Mehrjährig mit Regiosaatgut	1.500	
5100	Umwandlung Acker in Grünland	590	
5100	Umwandlung Acker in Grünland gebiets./Regiosaatgut	890	459, 480, 972
5121	Extensivierung ohne zeitliche Bewirtschaftungseinschränkung - Beweidung bis 200 m ü. NN	430	459, 480, 972

Merkblätter und Hinweise zur Antragstellung 2020

Der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter – Der Leiter der EU-Zahlstelle; Geschäftsbereich 3;
Stand: Februar 2020

5122	Extensivierung ohne zeitliche Bewirtschaftungseinschränkung - Mahd bis 200 m ü. NN	380	
5123	Extensivierung ohne zeitliche Bewirtschaftungseinschränkung - Beweidung über 200 m ü. NN	275	
5124	Extensivierung ohne zeitliche Bewirtschaftungseinschränkung - Mahd über 200 m ü. NN	330	
5131	Extensivierung mit zeitl. Bewirtschaftungseinschränkungen - Weide (Besatzdichte 2 GVE/ha) - Stufe 1 - bis 200 m ü. NN	660	459, 480, 583, 924, 972
5132	Extensivierung mit zeitl. Bewirtschaftungseinschränkungen - Weide (Besatzdichte 2 GVE/ha) - Stufe 2 - bis 200 m ü. NN	680	
5133	Extensivierung mit zeitl. Bewirtschaftungseinschränkungen - Weide (Besatzdichte 2 GVE/ha) - Stufe 1 - über 200 m ü. NN	390	
5134	Extensivierung mit zeitl. Bewirtschaftungseinschränkungen - Weide (Besatzdichte 2 GVE/ha) - Stufe 2 - bis 200 m ü. NN	430	
5141	Extensivierung mit zeitl. Bewirtschaftungseinschränkungen - Weide (Besatzdichte 4 GVE/ha) - Stufe 1 - bis 200 m ü. NN	535	
5142	Extensivierung mit zeitl. Bewirtschaftungseinschränkungen - Weide (Besatzdichte 4 GVE/ha) - Stufe 2 bis 200 m ü. NN	595	
5143	Extensivierung mit zeitl. Bewirtschaftungseinschränkungen - Weide (Besatzdichte 4 GVE/ha) - Stufe 1 - über 200 m ü. NN	335	
5144	Extensivierung mit zeitl. Bewirtschaftungseinschränkungen - Weide (Besatzdichte 4 GVE/ha) - Stufe 2 bis 200 m ü. NN	380	
5151	Extensivierung mit zeitl. Bewirtschaftungseinschränkungen - Wiese (unterschiedl. Termine) - Stufe 1 - bis 200 m ü. NN	540	
5152	Extensivierung mit zeitl. Bewirtschaftungseinschränkungen - Wiese (unterschiedl. Termine) - Stufe 2 - bis 200 m ü. NN	560	
5153	Extensivierung mit zeitl. Bewirtschaftungseinschränkungen - Wiese (unterschiedl. Termine) - Stufe 1 - bis 200 m ü. NN	565	
5154	Extensivierung mit zeitl. Bewirtschaftungseinschränkungen - Wiese (unterschiedl. Termine) - Stufe 2 - bis 200 m ü. NN	600	
5155	Extensivierung mit zeitl. Bewirtschaftungseinschränkungen - Wiese (unterschiedl. Termine) - Stufe 1 - bis 200 m ü. NN	600	
5156	Extensivierung mit zeitl. Bewirtschaftungseinschränkungen - Wiese (unterschiedl. Termine) - Stufe 2 - bis 200 m ü. NN	685	
5157	Extensivierung mit zeitl. Bewirtschaftungseinschränkungen - Wiese (unterschiedl. Termine) - Stufe 1 - bis 200 m ü. NN	380	
5158	Extensivierung mit zeitl. Bewirtschaftungseinschränkungen - Wiese (unterschiedl. Termine) - Stufe 2 - über 200 m ü. NN	400	
5159	Extensivierung mit zeitl. Bewirtschaftungseinschränkungen - Wiese (unterschiedl. Termine) - Stufe 1 - über 200 m ü. NN	395	
5160	Extensivierung mit zeitl. Bewirtschaftungseinschränkungen - Wiese (unterschiedl. Termine) - Stufe 2 - über 200 m ü. NN	430	

Merkblätter und Hinweise zur Antragstellung 2020

Der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter – Der Leiter der EU-Zahlstelle; Geschäftsbereich 3;
Stand: Februar 2020

5161	Extensivierung mit zeitl. Bewirtschaftungseinschränkungen - Wiese (unterschiedl. Termine) - Stufe 1 - über 200 m ü. NN	425	
5162	Extensivierung mit zeitl. Bewirtschaftungseinschränkungen - Wiese (unterschiedl. Termine) - Stufe 2 - über 200 m ü. NN	485	
5163	Extensivierung mit zeitlichen Bewirtschaftungseinschränkungen - Wiese / Mähweide (Terminverschiebung)	max. 150	
5170	Standweide	510	459, 480, 492, 583, 592, 924, 972
5200	Sonderbiotope/Pflege (Beweidung)	380	459, 480, 492, 583, 592, 924, 972
5210	Sonderbiotope/Pflege (Mahd)	595	459, 480, 492, 583, 924, 972
5301	Streuobstwiesenschutz - Pflege, Ergänzung	max. 1.045	480, 492, 822, 924
5302	Streuobstwiesenschutz - extensive Unternutzung	150	480
5400	Biotoppflege (Hecken) - Stufe 1	0,5 / qm	924
5400	Biotoppflege (Hecken) - Stufe 2	0,8 / qm	
5500	Zusätzliche Maßnahmen in Verbindung mit naturschutzgerechter Grünlandbewirtschaftung (Ziegeneinsatz)	70	459, 480, 492, 583, 592, 924 , 972
5510	Zusätzliche Maßnahmen in Verbindung mit naturschutzgerechter Grünlandbewirtschaftung (Handmahd)	980	
5520	Zusätzliche Maßnahmen in Verbindung mit naturschutzgerechter Grünlandbewirtschaftung (Verzicht auf Nutzung von 20% der Fläche bis zum 15.09.)	1.105	
5530	Zusätzliche Maßnahmen in Verbindung mit naturschutzgerechter Grünlandbewirtschaftung (Beseitigung von unerwünschten Gehölzen)	615	
5550	Zusätzliche Maßnahmen in Verbindung mit naturschutzgerechter Grünlandbewirtschaftung (zweite Mahd nicht vor dem 15.09.)	350	
5560	Zusätzliche besondere Bewirtschaftungsauflagen (ohne EU-Beteiligung)	max. 250	